

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ IN VERBINDUNG MIT DEM DATENSCHUTZGESETZ UND DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Die Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz („VKB“) ist – wie jedes österreichische Kreditinstitut – durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß dem FM-GwG hat die VKB unter anderem die Identität von Kund/innen, wirtschaftlichen Eigentümer/innen oder allfälligen Treugeber/innen von Kund/innen festzustellen und zu prüfen, den von Kund/innen verfolgten Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die VKB hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind sowie die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Überwachung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt den Kreditinstituten die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kund/innen im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zu denen Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet sind und die dem öffentlichen Interesse dienen, ein. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen sohin auf einer gesetzlichen Verpflichtung der VKB. Ein allfälliger Widerspruch der Kundin/des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der VKB nicht beachtet werden.

Die VKB hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der VKB ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden. Eine Weitergabe von Informationen an die Finanzmarktaufsicht, an die Österreichische Nationalbank oder zu Zwecken der Strafverfolgung steht dem grundsätzlichen Verbot der Informationsweitergabe gemäß FM-GwG nicht entgegen.

Die Pflichten gelten auch für die Konzerngesellschaften der VKB, die als Finanzinstitute im Sinne des FM-GwG gelten, insbesondere: VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H., VKB-Mobilien-Leasing Finanzierungs-Gesellschaft m.b.H., VKB-Vermietungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Leasing Immobilienerrichtungs- und Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Leasing Projekterrichtungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Gebäudeerrichtungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Kommunalleasing Gesellschaft m.b.H. und VKB Leasing Projekterrichtungs-Gesellschaft m.b.H. & CoKG, sämtliche Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz.